

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:

Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:

PLZ / Ort:

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung **oder**
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:

Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:

PLZ / Ort:

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:

PLZ / Ort:

In die oben genannte Wohnung ist/sind am folgende **Personen**

- eingezogen:
 ausgezogen: (nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!)

Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>

- Selbsterklärung bei Wohneigentum: Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer